

Wege zur Balance zwischen gerichtlichem Bürokratismus und strukturierter Betreuungsarbeit

Rechtliche Vorgaben für die Arbeit des Betreuungsgerichts und Möglichkeiten der Arbeitserleichterung.

West-BGT 12.03.2019, Bochum, AG 5,
Rechtspflegerinnen A. Rusche-Weiß + B. Holtermann

1

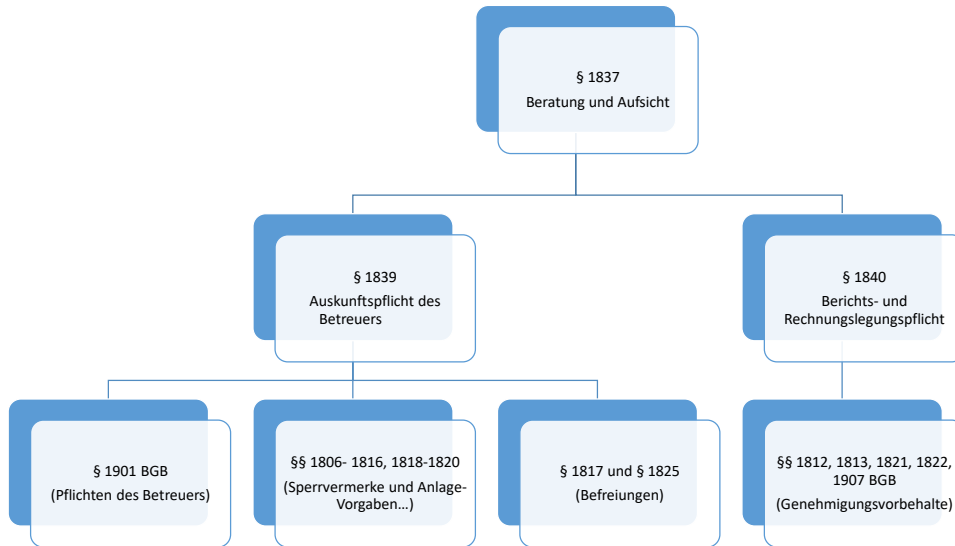
Die Rechtsaufsicht des Rechtspflegers

- § 1837, 1908i BGB
Basis der Aufsichtsführung durch den Rechtspfleger
-
- Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.
- (2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen **Pflichtwidrigkeiten** durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen. Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.
- (3) Das Familiengericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen das Jugendamt oder einen Verein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.

West-BGT 12.03.2019, Bochum, AG 5,
Rechtspflegerinnen A. Rusche-Weiß + B. Holtermann

2

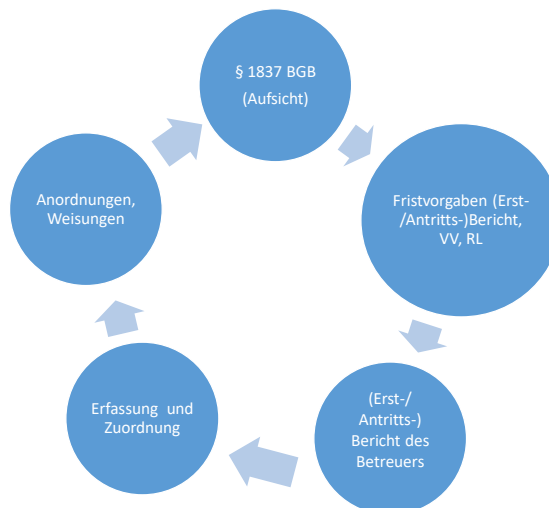
Gesetzliche Normen



West-BGT 12.03.2019, Bochum, AG 5,
Rechtspflegerinnen A. Rusche-Weiß + B. Holtermann

3

Arbeitsprozesse des Gerichts (im Rahmen der Rechtsaufsicht)



West-BGT 12.03.2019, Bochum, AG 5,
Rechtspflegerinnen A. Rusche-Weiß + B. Holtermann

4

1. Anforderungen an Berichte:

1. Erstbericht

Sollte einen Überblick über die Anfangs-Situation des Betroffenen zu Beginn der Betreuung oder der Amtsführung durch den Betreuer bieten:

Finanzielle Übersicht, auch durch das Vermögensverzeichnis, gesundheitliche und psychische Verfassung, soziales Umfeld und Kompetenzen, Vorstellungen und Erwartungen d. Betroffenen, Umsetzungsmöglichkeiten
Notwendige Tätigkeiten, To-Do-Liste d. Betreuers?

Verarbeitung:

Erfassung der Informationen, mögliche Vorgaben (Fristen, zu erledigende Tätigkeiten), evtl. Festlegung des Berichts- und Rechnungsjahres, Einstufung vermögend/mittellos, evtl. Vorgaben für eine erforderliche Rechnungslegung, Anfordern eines Betreuungsplans (§ 1901 BGB)?

Evtl. Einführungsgespräch gemeinsam mit Betroffenen (§ 289 FamFG), evtl. Anfordern einer Selbstverfügungserklärung (auch möglich zum Jahresbericht)

Hinweise zur Vermögensverwaltung, evtl. Befreiungs-Möglichkeiten (bei nicht befreiten Betreuern), Hinweise auf demnächst evtl. vorzunehmende Tätigkeiten und deren Genehmigungsbedürftigkeit

West-BGT 12.03.2019, Bochum, AG 5, Rechtspflegerinnen A.
Rusche-Weiß + B. Holtermann

5

2. Jahresberichte

Überblick über die aktuelle Situation d. Betroffenen in den Bereichen des Aufgabenkreises, vorgenommene Rechtshandlungen, Perspektive oder Darlegung weiterer, zusätzlich erforderlicher Anordnungen oder Erweiterung oder Beschränkung des Aufgabenkreises,

Häufigkeit und Ausgestaltung der persönlichen Kontakte muss dargelegt werden, vgl. § 1892 Abs. 2 S. 2 BGB

Nur wenn ein umfassendes Bild über die Art und Weise der Betreuungsführung sowie Kompetenzen und Vorstellungen d. Betroffenen entworfen wird, kann das Betreuungsgericht tatsächlich die Betreuungsführung beurteilen und auch beratend tätig werden.

Der Jahresbericht ist verbindlich § 1840 BGB.

Verarbeitung ähnlich dem Erstbericht

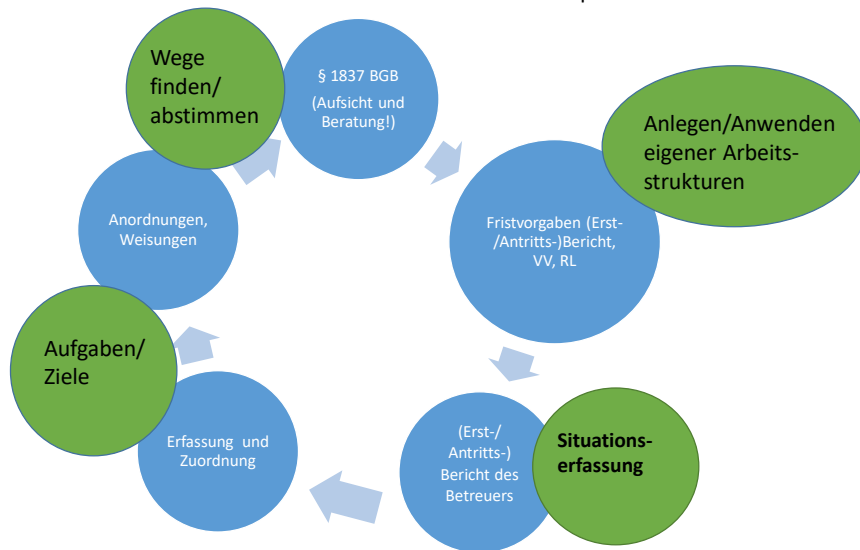
3. Zwischenbericht

D. Rechtspfleger(in) ist berechtigt, jederzeit auch Zwischenberichte oder Auskünfte anzufordern, § 1839 BGB, um Entwicklungen zu beobachten und die Einhaltung von Weisungen zu kontrollieren.

6

West-BGT 12.03.2019, Bochum, AG 5, Rechtspflegerinnen A.
Rusche-Weiß + B. Holtermann

Arbeitsprozesse des Betreuers? – Konvergenzen?



West-BGT 12.03.2019, Bochum, AG 5,
Rechtspflegerinnen A. Rusche-Weiß + B. Holtermann

7

Konkrete Aufsichtsbefugnisse

- Im Bereich der Vermögenssorge und im Vertragsrecht bestehen eine Vielzahl von konkreten Vorschriften, die zu beachten sind.
- Bei der Auslegung und Anwendung existieren sehr unterschiedliche Auffassungen
- Bei der Begleitung konkreter Lebenssachverhalte, zu denen es keine genauen Vorschriften gibt, ist keine Weisungsbefugnis des Gerichts manifestiert („Selbstverfügungserklärung des Betreuten, Entlastungserklärung der Erben..., Entlastungserklärung von Betroffenen, Klageerhebung zur Durchsetzung vermeintlicher Rechtsansprüche,...
- Zu beachten ist: Der Betreuer vertritt den Betroffenen, es besteht keine Vertretungsbefugnis des Gerichts

Der Betreuer entscheidet! Er haftet letztlich auch!

- Bei unterschiedlichen Rechtsauffassungen/Meinungen sollte eine (aktenkundig zu machende) Darstellung der Abwägungen/Entscheidungsgründe erfolgen

West-BGT 12.03.2019, Bochum, AG 5, Rechtspflegerinnen A.
Rusche-Weiß + B. Holtermann

8